

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz	Seite 2
II.	Zweck und Aufgaben	2
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Organisation	4
V.	Finanzen	7
VI.	Schlussbestimmungen	8

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter gleichermassen.

Die Mitteilungsform „schriftlich“ ist gleichbedeutend mit „schriftlich oder per E-Mail“.

Beschluss vom 6. Februar 2015, 137. GV

I. Name, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Hombrechtikon (nachfolgend Verein genannt) besteht in Hombrechtikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein seinerseits ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Bezirksgewerbeverband Meilen
- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungserbringer mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher und gewerbepolitischer Hinsicht.

Im Weiteren fördert er die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft.

Im Rahmen des Vereinszweckes gestaltet er ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein kann seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen festlegen. Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder ad hoc Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der politischen Gemeinde Hombrechtikon oder weiteren angrenzenden Gebieten haben. Zugelassen sind auch Zweigbetriebe mit Sitz im Einzugsgebiet des Vereins. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche die Kriterien für die Aktivmitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllen, sich aber aufgrund ihrer heutigen oder früheren beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Aktiv- und Passiv-Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand, unter Vorbehalt der definitiven Aufnahme durch die Generalversammlung.

Für die Aufnahme muss das aufzunehmende Neu-Mitglied an der Generalversammlung persönlich oder mit bestimmter und dem Vorstand gemeldeter Vertretung anwesend sein.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Einem Ehrenmitglied fallen alle Rechte eines Aktivmitgliedes zu.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod oder Konkurs mit sofortiger Wirkung. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören zu können.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründe während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres, für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages. Für noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge oder andere gegenüber dem Verein aus der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bleiben sie weiterhin haftbar.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung (GV)

Art. 10 Stellung und Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen GV unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche GV durchführen. Diese muss mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste schriftlich einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche GV statt, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 11 Befugnisse Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes (Décharge)
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabenkompetenzen für den Vorstand
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
10. definitive Aufnahme von neuen Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
13. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
14. Änderung oder Ergänzung der Statuten
15. Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehren-Mitglieder.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Formvorschriften

Die GV wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet, bei deren Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

2. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren 4 bis 8 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Aktuar, einen Kassier und weitere Mitglieder.

Die verschiedenen Berufsgruppen sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens 2 Mitglieder verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereiten der Generalversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 6

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens 8 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Es ist zwingend, dass an der Generalversammlung mindestens ein Rechnungsrevisor anwesend ist.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Zuwendungen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung
3. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Das dann zumal vorhandene Vermögen ist unter Vorbehalt von Absatz 2 beim kantonalen Gewerbeverband oder bei dessen Fehlen bei einer anderen Stelle zu hinterlegen mit der Absicht, dieses treuhänderisch zu verwalten und samt Zinsen einem allfällig neu zu gründenden Gewerbeverein in Hombrechtikon zur Verfügung zu stellen.

Endgültig wird über die Verwendung eines Restvermögens anlässlich der Auflösung des Vereins wird an der Generalversammlung entschieden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Februar 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Ausgaben.

* * * * *

Hombrechtikon, 8. Februar 2008

Gewerbeverein Hombrechtikon

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Patrik Rindlisbacher

Marliese Schoch